

Zeitschrift: Zeitschrift für pädagogische Historiographie
Herausgeber: Pädagogische Hochschule Zürich
Band: 9 (2003)
Heft: 1

Artikel: Vom Lehrerinnenzölibat zum Kampf gegen das Doppelverdienertum
Autor: Hodel, Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-901859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Lehrerinnenzölibat zum Kampf gegen das Doppelverdienertum

(Red.) Diskussionen um ein Berufsverbot für verheiratete Lehrerinnen waren im 19. Jahrhundert verschiedentlich zu verzeichnen und standen nicht nur in Zusammenhang mit der Stellenmarktsituation. In ihnen manifestierte sich vielmehr auch ein patriarchalisch geprägtes Frauen- und Familienbild, mit dem versucht wurde, verheiratete Frauen – zumindest in bestimmten Berufsgruppen – von einer ausserhäuslichen Erwerbsarbeit auszuschliessen. Als Alternative dazu konnten Lehrerinnen aber auf eine Heirat verzichten, weshalb gelegentlich ebenfalls von einem «Lehrerinnenzölibat» die Rede war. Der folgende Artikel vermittelt einen Einblick in Diskussionen und gesetzliche Bestimmungen in den Kantonen Aargau, Bern und Zürich von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des ersten Weltkrieges.

■ Gottfried Hodel

Jede Lehrerin hat sich im Falle der Verehelichung künftig einer neuen Wahl zu unterwerfen (1857)

Am 19. Februar wurde in Aarau ein seltenes Fest begangen. Die Primarlehrerin, Frau M. Magdalena Hagenbuch, geb. Hessler, feierte nämlich ihr fünfzigjähriges Jubiläum. Sie wurde im Jahr 1806 am 19. Februar als zweite Lehrerin der hiesigen Mädchenschule vom h. Schulrathe des Kts. Aargau bestätigt, und bekleidete bis vor Kurzem ununterbrochen ein halbes Jahrhundert lang das schwere Amt. Zu bemerken ist, dass sie Mutter von 11 Kindern ist, und ausser den häuslichen Geschäften stets getreulich ihrem Berufe oblag, und froher Muth und heitner Sinn sie immer begleiteten. Beinahe 80 Jahre alt tritt sie nun, um ihre letzten Lebensstage in Ruhe zu beschliessen, vom Lehramte zurück» (Schweizerische Lehrerzeitung [SLZ] 1856, S. 96).

Bemerkenswert an diesem Bericht im ersten Jahrgang der *Schweizerischen Lehrerzeitung* ist nicht nur das erwähnte Jubiläum, sondern auch, dass

Magdalena Hagenbuch als verheiratete Frau und elffache Mutter über so lange Zeit hinweg uneingeschränkt ihrer Arbeit als Lehrerin nachgehen konnte und bei der Feier im städtischen Rathaus als eine «ums hiesige Schulwesen hochverdiente Person» geehrt wurde. Dabei erhielt sie im Namen der Regierung eine Ehrengabe von 100 Franken in Gold, und zugleich teilte ihr der Stadtammann mit, dass ihr nach der Pensionierung weiterhin die Besoldung ausgerichtet werde. Dass der Verbleib von verheirateten Lehrerinnen im Schuldienst allerdings keineswegs selbstverständlich war, zeigte sich schon im folgenden Jahr, als der Regierungsrat auf «wiederholte Anstände» hinwies, die darauf zurückzuführen seien, dass infolge der Verehelichung die Stellung einer Lehrerin zur Schule mehrfach bedingt werde.

Der Regierungsrat erliess deshalb im April 1857 folgende Verordnung:

«§ 1. Jede Lehrerin, somit auch jede Arbeitslehrerin, hat sich im Falle der Verehelichung, wenn sie den Schuldienst beizubehalten wünscht, künftig in einer neuen Wahl zu unterwerfen.

§ 2. Wenn dieselbe wieder gewählt wird, so unterliegt ihre Wahl, so lange die eheliche Verbindung derselben störende Einwirkungen auf den Schuldienst besorgen lässt, alljährlich, auf eingeholten Bericht des Inspektorates, der Schulpflege, des Gemeinderathes und des Pfarramtes, der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

§ 3. Die Erziehungsdirektion ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt» (Verordnung vom 29. April 1857, S. 586).

Die «Verordnung betreffend die Wahlerneuerung öffentlicher Lehrerinnen im Falle der Verehelichung» verfügte zwar nicht, dass eine Lehrerin bei ihrer Verheiratung auf jeden Fall zurücktreten musste, sondern liess den Gemeinden einen Entscheidungsspielraum bei den angeordneten Neuwahlen. Für die betroffenen Lehrerinnen hingegen, die im Schuldienst verbleiben wollten, war die berufliche Zukunft ungewiss, da ihre Anstellung fortan von den jährlichen Berichten des Schulinpektors, der Schulpflege, des Gemeinderates und des Pfarrers sowie von der Bestätigung durch den Erziehungsdirektor abhängig war, in deren Ermessen es lag zu entscheiden, was als «störende Einwirkung auf den Schuldienst» zu gelten hatte. Wahrscheinlich war eine Wiederwahl aber vor allem von

der aktuellen Stellenmarktlage abhängig, weil sich eine Gemeinde wohl kaum gegen den Verbleib einer verheirateten Lehrerin im Schuldienst aussprach, wenn die Stelle nicht durch eine andere Lehrkraft besetzt werden konnte.

Hinweise auf ähnliche gesetzliche Bestimmungen in anderen Kantonen finden sich zu diesem Zeitpunkt weder in der *Schweizerischen Lehrerzeitung* noch in den untersuchten Verwaltungsberichten aus den Kantonen Bern, Solothurn und Zürich. Dies ist in Anbetracht des damaligen Mangels an ausgebildeten Lehrkräften keineswegs erstaunlich. Hinzu kam, dass der Anteil der Primarlehrerinnen in den meisten Kantonen – sofern Frauen überhaupt zum Schuldienst zugelassen waren – immer noch gering war, während in denjenigen Kantonen, in denen überwiegend Lehrschwestern an den Schulen unterrichteten, die Frage eines «Lehrerinnenzölibats» ohnehin kein Thema war.

Die Erziehungsbehörden haben das Recht, die Stelle einer Lehrerin bei deren Verheiratung vakant zu erklären (1865)

Im Kanton Bern wurde jedoch der wachsende Anteil an Lehrerinnen in den Primarschulen von vielen Lehrern mit Argwohn beobachtet, obwohl auch hier in zahlreichen Klassen das gesetzlich vorgeschriebene Maximum an Schulkindern – dieses betrug an Schulen, die alle drei Stufen umfassten, 80 Kinder, an zweigeteilten Schulen 90 Kinder und an einstufigen Schulen 100 Kinder (Gesetz vom 24. Juni 1856, S. 6) nicht eingehalten werden konnte. Hinzu kam, dass einzelne Schulen nach wie vor nicht definitiv besetzt werden konnten – 1863 beispielsweise wurden im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion 21 Schulen als «überfüllt» aufgeführt, während vier «ohne Lehrer» geblieben waren (Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion [VB-Be] 1863, S. 14ff.) –, die jedoch vermutlich von provisorisch angestellten Lehrkräften übernommen wurden. Trotz dieses Mangels an Lehrkräften beschäftigte sich die Schulsynode 1864 – im Jahr zuvor hatten 30 Lehrerinnen keine definitive Anstellung gefunden (Ammann 1865, S. 104) – mit der Frage, ob die Zahl der Primarlehrerinnen im Kanton Bern nicht zu gross sei und welche Schritte zur Herstellung des richtigen Verhältnisses getan werden sollten. Dabei kam der Referent, Pfarrer Ammann, aufgrund der eingereichten Berichte aus den einzelnen Kreissynoden auch auf die verheirateten Lehrerinnen zu sprechen, für die es fast unmöglich sei, «noch gehörig einer Schule vorzustehen. Soll eine Person Gattin und Mutter und Lehrerin an einer öffentlichen Schule zugleich sein, so werden in der Regel die Familie oder die Schule oder Beides zusammen unter einer so schwierigen Doppelstellung leiden müssen. Würden aber alle Lehrerinnen das Gelübde der Ehelosigkeit ablegen, so wäre auch das widernatürlich und unserm Lande ein grosser Schaden; denn eine Anzahl der intelligentesten Töchter würden keine Mütter werden» (ebd., S. 115).

In seinen weiteren Ausführungen äusserte Pfarrer Ammann ein gewisses Verständnis für den Einwand, dass die Lehrerinnen gar bald den Schuldienst verlassen, «in dem sie sich doch nie ganz wohl fühlen; sie betrachten die Schule als eine Station und suchen rasch den sichern Hafen ihrer eigentlichen *weiblichen Bestimmung* zu erreichen» (ebd., S. 123). Er kritisierte jedoch zugleich, dass wir «schon in den Töchterschulen und Fortbildungsklassen den hiefür nur zu empfänglichen Gemüthern von der weiblichen Bestimmung nichts Anderes zu sagen wissen, als dass sie erst im Hause des Ehemannes, an der Wiege der Kinder erreicht werde; wenn auch jetzt bei der Besprechung unserer Frage den Lehrerinnen von allen Ecken und Enden zugerufen worden ist: «In's Haus, in's Haus mit euch, an die Seite des Mannes, an die Wiege des Kindes! Wie jammerschade, wenn der Ehehimmel euch verschlossen bliebe!»» (ebd., S. 123f.). Seiner Ansicht nach sollte deshalb gerade in einer Zeit, «wo so viele junge Männer aus keineswegs nur ehrenhaften und sittlichen Gründen einen Horror vor dem Ehestande zu Tage treten lassen, die Jungfrauen lehren, dass es für sie eine schöne und würdige Arbeit gebe auch in dem Stand des *Colibats*» (ebd., S. 124). Den angehenden Lehrerinnen sollte also eine Lebensanschauung vermittelt werden, «auch ausserhalb der Ehe in ihrem Beruf ein volles Genügen zu finden und als geweihte Vestalinnen das reine Feuer heiliger Liebe zu den Kindern im Tempel der Schule zu nähren und zu pflegen» (ebd.).¹

In den nachfolgenden Verhandlungen gingen die Mitglieder der Schulsynode nicht weiter auf die Ausführungen von Pfarrer Ammann zum Zölibat ein. Lehrer Tschanz aus Büren, der sich trotz des anhaltenden Lehrermangels dafür aussprach, dass auch an den Unterschulen Lehrer angestellt würden, stellte aber den Zusatzantrag: «Bei der Verheiratung einer Lehrerin wird ihre Stelle vakant» (Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode 1865, S. 23). Der von ihm und Schulinspektor Schürch eingereichte Antrag wurde schliesslich mit 67 Stimmen in der folgenden Fassung angenommen: «Die Erziehungsbehörden haben das Recht, die Stelle einer Lehrerin bei deren Verheiratung vakant zu erklären» (ebd., S. 30). Weil die Schulsynode jedoch keine Entscheidungsbefugnisse besass, konnte sie diesen Antrag lediglich als Anregung an die Erziehungsdirektion weiterleiten, die darauf verzichtete, diesen Vorstoss gesetzlich zu verankern. Mitentscheidend dafür war vermutlich der Mangel an Lehrkräften für Stellvertretungen, auf den unter anderem die Kreissynode Bern schon vor den Verhandlungen hingewiesen hatte, weshalb, ihrer Ansicht nach, keine besonderen Schritte zu tun seien. «Man könnte es getrost darauf ankommen lassen, ob noch länger thörichte Jungfrauen sich finden werden, die dem Bräutigam entgegengehen, ohne irgend welche Aussicht zu haben, mit der Lampe des Patents in den Hochzeitssaal einer Schule treten zu können» (Ammann 1865, S. 106).

Die Erfüllung der hohen Bestimmung als Gattin und Mutter darf nicht durch anderweitige Aufgaben gehemmt werden (1873)

1 873 beschäftigte sich auch die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft mit der Lehrerinnenbildung. Dabei kam Diakon Spyri auf der Grundlage der eingereichten Berichte aus verschiedenen Kantonen unter anderem auf die Frage zu sprechen, ob es notwendig sei, dass eine Lehrerin als Hausfrau und Mutter ihren Beruf als Lehrerin aufgeben müsse. Aus dem Kanton Graubünden, der mit einem Mangel an Lehrkräften zu kämpfen hatte, lautete die Antwort darauf: «Nein! Im Gegenteil, es ist ja gut, dass die Frau noch einen Nebenberuf habe und etwas verdiene, und 5–6 Stunden Schule kann sie halten auch neben ihren Geschäften als Hausfrau» (Spyri 1873, S. 357). Als Fürsprecher für die verheirateten Lehrerinnen entpuppte sich ebenfalls der Referent aus dem Kanton Glarus, welcher der Lehrerin, die das Glück habe, Mutter zu werden, dadurch helfen wollte, «dass für einige Zeit eine Vikarin angestellt wird, und dann die Lehrerin in ihr Amt wieder eintritt» (ebd.). Einschränkend muss jedoch festgehalten werden, dass der Kanton Glarus – nebst dem Kanton Appenzell Ausserrhoden – der einzige Kanton war, in welchem noch gar keine Primarlehrerinnen – an Kindergärten und Arbeitsschulen unterrichteten zu diesem Zeitpunkt 36 Frauen (ebd., S. 344) – angestellt waren. Diakon Spyri wies zudem darauf hin, dass die meisten Autoritäten auf dem Gebiet der Schule einstimmig der Meinung seien, «dass die Lehrerin mit der Verheiratung ihr Lehramt aufgabe, dasselbe vielleicht behalten könne, wenn die Ehe kinderlos sei, oder wenn sie als Arbeitslehrerin nur einige Stunden auf einem Gebiete, das ganz in den Kreis des Weibes gehöre, in Anspruch genommen werde» (ebd., S. 357). Diakon Spyri betonte darüber hinaus, dass in der Natur des Weibes das Geschlechtsleben einen so bedeutenden Platz einnehme, dass die Erfüllung der hohen Bestimmung als Gattin und Mutter nicht durch anderweitige Aufgaben gehemmt werden dürfe. Er bedauerte zwar, dass die Mehrzahl der Lehrerinnen bereits «nach 6–8jährigem Wirken, also gerade dann, wenn sie anfangen, recht tüchtig zu werden, von ihrer Arbeit zurücktreten: und auf der andern Seite wird jeder billig Denkende sich freuen, wenn die Jungfrau in ihren eigentlichen, innersten Beruf als Gattin und Mutter eintritt, und damit ihre Lehrstelle aufgibt. Ein Fortführen beider Lebensaufgaben wird in der Regel unmöglich sein; denn wenn man von dem Lehrer mit Recht fordert, dass er keinen Nebenberuf betreibe, sondern seine ganze Kraft der Schule und ihren Arbeiten, seiner steten Fortbildung widme, so wird dieselbe Forderung auch an die Lehrerin gestellt werden müssen. Das bedingt aber für diese entweder ein Noth-Coelibat, das noch schlimmer ist, als das der Klosterfrauen und Lehrschwestern, oder eine Last von Arbeit und Sorge, die Niemand zu tragen vermag» (ebd., S. 358).

Trotz dieser Ausführungen ging Diakon Spyri in den abschliessenden Thesen – diese bildeten die Grundlage für die Diskussion unter den Mitgliedern der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft – nicht nochmals auf die Situation der verheirateten Lehrerinnen ein. Eine gesetzliche Verankerung eines «Lehrerinnenzölibats» in den einzelnen Kantonen wurde deshalb nicht erörtert. Die vorgebrachten Äusserungen über «den natürlichen Beruf des weiblichen Geschlechtes als Gattin und Mutter» (ebd., S. 359) widerspiegeln jedoch deutlich, mit welchen Zuschreibungen und Erwartungen Lehrerinnen in ihrem Berufsalltag konfrontiert waren. Davon besonders betroffen waren verheiratete Lehrerinnen, die nicht bereit waren, auf die Ausübung ihres Berufes zu verzichten. Der nach wie vor verbreitete Mangel an Primarlehrkräften in fast allen Kantonen führte aber dazu, dass es vorderhand zu keinen weiteren politischen Vorstössen gegen den Verbleib von verheirateten Lehrerinnen im Schuldienst kam.

Lediglich im Kanton Zürich wurde 1878 im «Gesetzesentwurf betreffend die Bildung und Anstellung von Lehrerinnen» in Paragraph 9 vorgeschlagen: «Ehefrauen können nicht Lehrerinnen sein» (SLZ 1878, S. 394). Dieser Vorschlag wurde jedoch nicht mehr weiter diskutiert, nachdem sich die Seminarlehrkräfte, die Bezirksschulpfleger und 10 von 11 Schulkapitel gegen die im gleichen Entwurf vorgesehene getrennte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern ausgesprochen hatten.

Eine ausführlichere Debatte zum «Lehrerinnenzölibat» setzte erst gegen Ende der 80er-Jahre ein, nachdem in der *Schweizerischen Lehrerzeitung* verschiedentlich auf Diskussionen in Österreich und Deutschland hingewiesen worden war. 1887 wurde beispielsweise vermerkt, dass sich in Niederösterreich seit einiger Zeit in den massgebenden Kreisen eine Strömung geltend mache, die vermutlich zu einer gesetzlichen Feststellung des Zölibats für die Lehrerinnen führen werde. Der Landesausschuss, der auch Berichte über Erfahrungen mit der Anstellung verheirateter Lehrerinnen ausserhalb Niederösterreichs eingeholt hatte – in Steiermark, Tirol und Dalmatien gab es im Gegensatz zu Salzburg noch kein «Lehrerinnenzölibat», während in den anderen Provinzen, die Zustimmung zum Verbleib im Schuldienst von den Behörden abhing –, sah in einem Gesetzesentwurf vor, «dass die Verehelichung einer Lehrerin einer freiwilligen Dienstentsagung derselben gleichkommt» (SLZ 1887, S. 204).

Ein Jahr später, 1888, beschäftigte sich auch ein Autor namens Grob – vermutlich war dies der damalige Regierungsrat Johann Emanuel Grob, der von 1882–1888 und von 1893–1899 Erziehungsdirektor war – in einem mehrteiligen Artikel zur «Lehrerinnenfrage im Kanton Zürich» mit der Situation der verheirateten Lehrerinnen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Lehrerinnen im zürcherischen Schuldienst kam er zum Schluss: «Mit Rücksicht auf die grossen physischen Anstrengungen,

welche der Lehrerberuf auferlegt, sowie auf die Notwendigkeit ununterbrochenen Dienstes erscheint es als unausweichlich, dass die Verheiratung einer Lehrerin den Austritt aus dem Schuldienst zur Folge habe» (SLZ 1888, S. 172).

Trotz dieser Ausführungen wurde im Kanton Zürich weiterhin kein gesetzliches «Lehrerinnenzölibat» erlassen. Ausschlaggebend dafür war vermutlich, dass die zürcherischen Primarlehrerinnen bis dahin bei einer Heirat von sich aus vom Schuldienst zurücktraten oder von den Gemeinden dazu gedrängt wurden. Dies dürfte insbesondere zwischen 1880 und 1888 der Fall gewesen sein, als im Kanton Zürich ein Überfluss an Lehrkräften zu verzeichnen war, von dem die Lehrerinnen besonders stark betroffen waren.

In anderen Kantonen hingegen war der Rücktritt von verheirateten Lehrerinnen keineswegs die Regel. 1898 wurde zum Beispiel in der *Schweizerischen Lehrerzeitung* in einem Artikel zur «ökonomischen Stellung der Primarlehrer» nicht nur auf den wachsenden Anteil an Lehrerinnen in den Schulen zwischen 1871 und 1895 hingewiesen, sondern auch auf die Zunahme der verheirateten Lehrerinnen. Der veröffentlichten Statistik zufolge waren 1871 von 1724 angestellten Primarlehrerinnen in der Schweiz 267 verheiratet, 1882 waren es von 2525 Lehrerinnen 401 und 1895 von 3235 Lehrerinnen 613 (SLZ 1898, S. 67). Weil es im Bericht aber vor allem um einen Vergleich der Besoldungen in den einzelnen Kantonen ging, wurde der Frage der verheirateten Lehrerinnen vorerst keine weitere Beachtung geschenkt.

Fast bei jedem andern Beruf kann sich eine Mutter mehr der eigenen Familie annehmen (1900)

In der seit 1896 erscheinenden *Schweizerischen Lehrerinnenzeitung* löste jedoch im Frühjahr 1900 ein offener Brief einer älteren Lehrerin an ihre jungen Kolleginnen eine Kontroverse aus, die sich über mehrere Nummern hinzog. In ihrem Brief warnte die verheiratete Lehrerin «Euphrosine» ihre Kolleginnen «vor dem Ideal (oder vor dem Luftschloss), das eine Lehrerin sich vom Ehestand macht, also vor dem Heiraten» (Schweizerische Lehrerinnenzeitung [SLiZ] 1899/1900, S. 122). Als Erklärung dafür führte sie aus, dass heute viele junge und oft auch ältere Männer darauf aus seien, auf die eine oder andere Weise zu einer Frau zu kommen, um sich von ihr ernähren zu lassen, wobei sie es in erster Linie auf Goldfische abgesehen hätten, die aber nicht immer anbissen würden, weshalb sie dann ein Fräulein mit gutem, sicherem Einkommen zu umgarnen suchten, «und da ist so ein gutes, hingebendes Lehrgotteli, das sich auch schon ein recht hübsches Nestchen gebaut hat im Schulhause oder in der Nähe desselben, gar nicht zu verachten» (ebd.). Obwohl sie selbst für ihren Stand in vielen Beziehungen recht vorteilhaft verheiratet gewesen sei und keine eigenen Kinder gehabt habe, habe sie

oft und leise zu sich selbst gesagt, dass sie nie hätte heiraten und die Schule behalten sollen, denn «seht, liebe junge Schwestern, müde, oft todmüde kommt man aus der Schule heim; dann wäre einem Ruhe lieber, als Essen. Aber für's Essen muss die Hausfrau eben auch sorgen; oft muss man's erst noch kochen nach der Schule, in fliegender Hast, sieht dazu noch das unzufriedene Gesicht seines wartenden Mannes oder man hat gar eine mürrische Bemerkung zu verschlucken – Dinge, die einem nicht gerade wohl tun – *endlich* wird gegessen!» (ebd., S. 123). Die jungen Lehrerinnen sollten es sich deshalb zehnfach überlegen, bevor sie sich fürs Leben binden würden, oder dann einen Mann wählen, «der im Stande ist, Euch und Eure Kinder ohne Euren «Quartalzapfen» anständig durchs Leben zu bringen» (ebd., S. 124).

In den nachfolgenden Zuschriften stimmten einzelne Lehrerinnen der Ansicht ihrer Kollegin zu, so zum Beispiel eine verwitwete Lehrerin, die nach ihrer Ausbildung eine Schule mit zeitweise über 80 Schülern übernommen und nach und nach acht eigene Kinder geboren hatte. In ihrem Brief hielt sie fest, dass es am schönsten und besten für die Schule und die eigene Familie wäre, «wenn gar keine Lehrerin, die verheiratet ist und eigene Kinder hat, Schule halten müsste. Fast bei jedem andern Berufe kann sich eine Mutter mehr der eigenen Familie annehmen, als beim Lehrerinnenberufe. Etwas muss immer leiden, entweder die Schule oder die Haushaltung, oft beides; am meisten aber die Haushaltung» (ebd., S. 181). Andere Lehrerinnen hingegen erachteten es nicht als richtig, «diese vereinzelten Fälle ins Centrum zu stellen als Abschreckungsmittel für junge, unverheiratete Lehrerinnen» (ebd., S. 207). Aufgrund ihrer Erfahrungen kamen sie zum Schluss, dass sich das doppelte Engagement als Lehrerin und Mutter sehr gut vertrage, sofern weder Familie noch Schule zu gross seien. Eine der Lehrerinnen betonte zudem, dass sie und ihre ebenfalls verheirateten Kolleginnen nicht Schule halten müssten, sondern Schule halten wollten, «weil wir mit Leib und Seele an der Schule hängen, weil uns ein Stück vom Leben genommen würde, müssten wir die Schule aufgeben» (ebd., S. 208). Und eine andere Lehrerin, die nach ihrer Heirat von ihrer Stelle zurückgetreten war, äusserte sich dankbar darüber, dass ihr dieselbe nach sechs Jahren wieder anvertraut worden sei und sie ihre Hausgeschäfte einer Magd habe übertragen können. Zuvor sei der Storch mehrmals bei ihr eingekehrt, und «wie oft habe ich mich in dieser Zeit nach etwas mehr geistiger Arbeit gesehnt, wenn ganze Tage mit Kochen, Waschen, Flicken und Putzen hingebraucht werden mussten und doch war ich auch diese Arbeiten von Jugend auf gewohnt» (ebd., S. 209). Hervorgehoben wurde auch, dass niemand bestreiten werde, dass eine Mutter als Lehrerin die Eigenart ihrer Schüler doppelt gut verstehe und dass von einem freiwilligen Rücktritt nicht die Rede sein könne. Die verheirateten Lehrerinnen würden sich deshalb für

ihr gutes Recht wehren, «weil der Beweis geliefert werden könnte, dass die Schulklassen der verheirateten Lehrerinnen auf gleicher Höhe stehen, wie diejenigen der ledigen» (ebd., S. 208).

Bei den Bestätigungswahlen von Lehrerinnen im Kanton Aargau zeigte sich aber in den folgenden Jahren, dass die verheirateten Lehrerinnen sich kaum gegen eine Abwahl zur Wehr setzen konnten, wenn gesetzliche Bestimmungen die Entscheidungen der Behörden stützten. In der *Schweizerischen Lehrerzeitung* finden sich zum Beispiel 1901 und 1903 mehrere Hinweise, dass im Kanton Aargau verheiratete Primarlehrerinnen nicht wiedergewählt worden waren (SLZ 1901, S. 415; SLZ 1903, S. 51f., S. 58ff.). Da sich in einzelnen Kantonen allmählich ein Ende des Mangels an ausgebildeten Lehrkräften abzeichnete, musste zudem damit gerechnet werden, dass die Frage eines «Lehrerinnenzölibats» nun auch in anderen Kantonen aufgegriffen und bei der Revision von Primarschulgesetzen ein Thema sein würde. Hinzu kam, dass auch die Diskussionen in Deutschland um das Berufsverbot für verheiratete Lehrerinnen für Aufsehen sorgten. 1904 beispielsweise organisierte der Landesverein Preussischer Volksschullehrerinnen die erste internationale Lehrerinnenversammlung in Deutschland zum Thema «Die verheiratete Lehrerin». In der *Schweizerischen Lehrerzeitung* wurde dazu ein kurzer Bericht veröffentlicht, in welchem vermerkt wurde, dass die Referentin, Fräulein Marie Lischnewska, den Mutterinstinkt als den stärksten Ansporn für die erfolgreiche Arbeit der Lehrerin bezeichnet und darauf hingewiesen habe, dass die blosse Hausfrauenpflicht die Frau heute nicht mehr befriedige. Mit dem Fall des Eheverbotes würde die Lehrerin auch auf dem Lande leichter Stellung finden, wo die Lehrerin dem Kinde immer noch mehr Zeit widmen könne als manche Landfrau. Beifall und Unterstützung habe die Referentin durch Vertreterinnen aus England, Dänemark, Frankreich, Ungarn und Neuseeland erhalten, wo die Lehrerin das Recht der Ehe habe. Eine Verteidigerin der Ehelosigkeit habe aber ebenso Beifall geerntet, sodass die Meinungen unter den Teilnehmenden geteilt gewesen seien. Der Berichterstatter ging jedoch davon aus, dass «Naturgesetz und wirtschaftliche Entwicklung» in Zukunft den Ausschlag geben würden «für die Vorkämpferinnen gegen das Zölibat» (SLZ 1904, S. 440).

Wie ausschlaggebend wirtschaftliche Faktoren letztlich für die Verankerung oder Lockerung eines gesetzlichen Lehrerinnenzölibats waren, geht auch aus einer Verfügung des preussischen Kultusministers im November 1907 hervor. In dieser wurde festgehalten, dass «ausnahmsweise verheiratete Lehrerinnen im Schuldienst widerruflich beschäftigt werden können, sofern die eingehende Prüfung der Interessen der Schule und der besonderen persönlichen Verhältnisse der betreffenden Lehrerin diese Beschäftigung als wünschenswert und zulässig erscheinen lässt und die Berufsberechtigten Einwendungen nicht erheben» (SLZ 1907/1908, S. 159).

Im *Berliner Tagblatt* erklärte Helene Lang, die Vorsitzende des allgemeinen deutschen Lehrerinnenvereins, dazu, dass diese Ministerialverfügung gut und zeitgemäß sei, «da sie einen ungerechtfertigten staatlichen Eingriff in die private Sphäre beseitige» (ebd., S. 160). Sie betonte aber auch, dass man in der Praxis stets Mittel gefunden habe, «verheiratete Lehrerinnen abzuschlieben und die Städte haben in steigendem Masse bei ihren Anstellungsurkunden vorsichtige Bestimmungen getroffen, dass die Rechte der Lehrerin bei der Heirat erlöschen» (ebd.). Für Elisabeth Schneider, Vorsitzende des Landesvereins preussischer Volksschullehrerinnen, enthält der Erlass aus diesem Grunde «eigentlich nichts Neues; denn er bestätigt nur, was immer zulässig war» (ebd., S. 161). Maria Lischnewska hingegen mass dem Beschluss trotz dieser Vorbehalte «bahnbrechende Bedeutung» zu, da in der Verbindung von Ehe und Berufsarbeit die Lösung der Frauenfrage liege, «und zwar in geistiger, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung» (ebd., S. 185). Gertrud Streichhan jedoch, Vorsitzende des Vereins abstinenter Lehrerinnen, sah im Erlass nur einen ungenügenden Anfang und kam zum Schluss, dass der Staat sich letztlich auf diese Weise ein «billiges Vertreterinnenheer» schaffen wolle, weil der Lehrermangel immer fühlbarer werde (ebd., S. 209).

Lehrerinnen haben in der Regel bei ihrer Verheiratung zurückzutreten (1908)

In der Zwischenzeit war auch im Kanton Zürich eine erneute Kontroverse um die gesetzliche Verankerung eines Lehrerinnenzölibats entbrannt, der eine besondere Bedeutung zukam, weil sie die nachfolgenden Diskussionen auf dem Hintergrund einer lang anhaltenden Phase von Lehrer- und Lehrerinnenarbeitslosigkeit massgeblich beeinflusste. Einen wichtigen Anstoss für diese Debatte bildete ein Beschluss der Zentralschulpflege, die 1908 – im Herbst dieses Jahres war erstmals eine Lehrerin nach ihrer zweiten Heirat nicht vom Schuldienst zurückgetreten und von der Gemeinde im Lehramt belassen worden, weil «ein Anwachsen der Familie nicht zu erwarten sei» (SLZ 1911, S. 439) – verfügte: «Die weiblichen Lehrkräfte der Stadt Zürich (Sekundar-, Primar-, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, sowie Kindergärtnerinnen) haben in der Regel bei ihrer Verheiratung zurückzutreten. Über Ausnahmefälle entscheidet die Zentralschulpflege. Unter Vorbehalt von Paragraph 312 des Unterrichtsgesetzes werden verheiratete Lehrerinnen aushilfsweise, verwitwete Lehrerinnen auf Verlangen jederzeit zum Amte zugelassen» (Neue Zürcher Zeitung [NZZ] 11.2.1911, S. 1).

Im folgenden Jahr wollte die Zürcher Zentralschulpflege einer Lehrerin, die sich nach ihrer Bestätigungswahl verheiratet hatte, wobei die Trauung nicht in Zürich, sondern in einem Dorf des Kantons Tessin stattgefunden habe, die weitere Betätigung im Schuldienst verbieten. Die Bezirkschulpflege schützte jedoch den eingereichten Re-

kurs gegen diesen Beschluss, weil die Zentralschulpflege zu einem solchen Entscheid nicht kompetent sei (SLZ, 1910, S. 352). Die Frage der Anstellung verheirateter Lehrerinnen beschäftigte aber auch die Schulpflege in Winterthur, die den Erziehungsrat zu einer Entscheidung aufrief.

In einem zweiteiligen Artikel in der *Neuen Zürcher Zeitung* im Februar 1911 äusserte sich eine Lehrerin allerdings erstaunt darüber, dass die Frage der verheirateten Lehrerin im Verlaufe des letzten Jahrzehnts Gesetzgeber, Behörden, Lehrer- und Lehrervereinigungen aller Länder beschäftigt habe.² Nach allgemeinen Überlegungen zur Berufstätigkeit der Frau hielt sie fest, dass die jüngeren Jahrgänge der Lehrerinnen ihren Beruf heute als Durchgangsstadium bis zur Ehe auffassen müssten. Dabei sei es doch unwirtschaftlich und unpädagogisch, wenn eine Lehrerin nach acht- bis zehnjähriger Unterrichtstätigkeit, nach dem Absolvieren ihrer ersten Lehrjahre, gezwungen werde, die ihr lieb gewordene Tätigkeit aufzugeben, um in einem Gebiete zu arbeiten, «wo sie Laie ist, im Hauswesen nämlich, während die Stelle, an der sie mit Hingabe und vertieftem Verständnis gewirkt, durch eine Anfängerin besetzt wird. Eine Frau von Beruf aber nicht an dem Ort gebrauchen, an dem ihre Talente, ihre Neigungen und ihr inneres Bedürfnis sie hinstellen, heisst, sie missbrauchen» (NZZ, 10.2.1911, S. 1). In ihren weiteren Ausführungen warf sie die Frage auf, ob es möglich wäre, die Männer davon zu überzeugen, dass sexuelle Abstinenz bis zum 30. Altersjahr und darüber hinaus eine Forderung der Zeit sei, was sie schliesslich selbst als «ein Ding der Unmöglichkeit» bezeichnete. Abgesehen davon bedeute die Herausschiebung des Heiratsalters aber auch eine rassenhygienische Gefahr, «denn sie verhindert einmal, dass die Fortpflanzung der Rasse sich im zeugungskräftigsten Alter vollzieht, und schliesst ferner, da die Beschränkung der Heiratsmöglichkeit besonders die intellektuell arbeitenden Männer und Frauen betrifft, eine grosse Zahl hoch qualifizierter Individuen von der Fortpflanzung aus» (NZZ 11.2.1911, S. 1). In einem zum gleichen Zeitpunkt veröffentlichten Artikel in der *Zürcher Post* wurde hingegen hervorgehoben, wie anstrengend der Lehrerinnenberuf sei und dass bei einer verheirateten Lehrerin mit Kindern entweder diese oder die Schule leiden müssten. Es gebe aber auch noch andere Folgen zu bedenken, denn wenn man die verheiratete Lehrerin ihren Beruf weiter ausüben lasse, «so wird die Neigung der Lehrer, Kolleginnen zu heiraten, stark zunehmen; sie verdoppeln ja damit nahezu ihr Einkommen. Ist das gerecht den andern Lehrern gegenüber?» (Der Pädagogische Beobachter, 18.1.1922, S. 3).

Bereits vor der Veröffentlichung dieser Artikel hatte die Zentralschulpflege der Stadt Zürich im Januar 1911 vor den Neuwahlen der Lehrkräfte den Beschluss gefasst: «Lehrerinnen werden nur dann zur Wahl vorgeschlagen, wenn sie sich verpflichten, bei ihrer Verehelichung von ihrer Lehrstelle zurück-

zutreten» (SLZ 1911, S. 44). Obwohl alle Lehrerinnen, die im Frühjahr 1911 gewählt wurden, eine entsprechende Erklärung unterschrieben, wandten sich die sozialdemokratischen Mitglieder der Zentralschulpflege mit einem Rekurs an die Bezirksschulpflege, da der Beschluss «gegen Sinn und Geist der gültigen Schulgesetze und Verordnungen [verstossen], welche eine solche oder ähnliche Vorschrift nirgends enthalten» (ebd., S. 235). Die Bezirksschulpflege wies im Mai den Rekurs jedoch ab und begründete ihren Entscheid unter anderem damit, dass über das Verfahren der Wahl im Zuteilungsgesetz nichts gesagt sei. Die Gemeinde sei bei der Urnenwahl aber auf Vorschläge der Schulpflege angewiesen und könne einen nicht passenden Vorschlag durch einfache Ablehnung zurückweisen. Der Berichterstatter der *Schweizerischen Lehrerzeitung* zog daraus den Schluss, dass die Zentralschulpflege bei den Verhandlungen mit den Kandidaten über einzelne Fragen des Schulbetriebes, über Nebenbeschäftigung und dergleichen Vereinbarungen abschliessen und jeden Kandidaten als ungeeignet zurückweisen könne. Sie könne sich zum Beispiel «auch grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, überhaupt keine Lehrerinnen zur Wahl vorzuschlagen» (ebd., S. 236). Der Staatsrechtslehrer Dr. Schollenberger vertrat demgegenüber in einem Rechtsgutachten die Ansicht, dass die Wahlbedingungen durch das Gesetz festgelegt und weitere Bedingungen unzulässig seien. Weil das Gesetz nur von Lehrern spreche, die Lehrerin aber unter den gleichen Voraussetzungen wie der Lehrer patentiert werde, «so hat sie die Wahlfähigkeit und die Möglichkeit der Anstellung wie dieser. Sie darf ihr nicht weiter beschränkt werden, auch wenn sie sich verheiratet» (ebd., S. 422). Der Erziehungsrat hob darauf den Beschluss der Zentralschulpflege wieder auf, beantragte aber zugleich, die Frage der verheirateten Lehrerin gesetzlich zu regeln.

Lehrerinnen, die sich verehelichen wollen, sollen vor dem Abschluss der Ehe von ihrem Amt zurücktreten (1912)

In Rahmen der Debatten über das Besoldungsgesetz schlug der Regierungsrat im November 1911 vor, folgenden Artikel in dieses Gesetz aufzunehmen: «Ehefrauen können nicht Primar- oder Sekundarlehrerinnen sein, Lehrerinnen, die sich verheelichen, haben vor dem Abschluss der Ehe von ihrem Amt zurückzutreten. Über allfällige Wiederaufnahme in den Schuldienst entscheidet der Erziehungsrat» (ebd., S. 439). Da sich vor allem die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion im Kantonsrat gegen ein solch einschneidendes Ausnahmegesetz aussprachen, wurde vorerst an zwei Sitzungen nur darüber diskutiert, ob man überhaupt auf eine Detailberatung dieses Vorschlags eintreten wolle. Kritiker der Vorlage bemängelten, dass die Lehrerinnenfrage mit dem Besoldungsgesetz in keinem Zusammenhang stehe und dass dieser Fremdkörper die Annahme des Gesetzes gefähr-

de. Eine grundsätzliche Entscheidung, die so sehr in das Recht der Persönlichkeit eingreife, gehöre in das Unterrichtsgesetz. Die Angelegenheit sei zudem noch nicht spruchreif, da erst fünf verheiratete Lehrerinnen im Kanton Zürich angestellt seien, und stelle einen Eingriff in das Recht der Gemeinden dar, denen vorgeschrieben würde, dass sie eine Lehrerin entlassen müssten, «wenn sie sich verliebt, Familie und Kinder hat» (ebd., S. 440). Die Stellungnahme des Kantonsrates sei aber auch einseitig, weil hier nur Männer über das Recht der Frau bestimmen würden, deren Seelenleben ein Rätsel sei, in das der Mann nicht einzudringen vermöge. Eine wichtige Frage werde «plumper gelöst, als dies Alexander mit dem gordischen Knoten tat. In einem Moment sollen wir einen Entscheid treffen, der die Töchter des Landes, die Lehrerinnen werden, vor den Konflikt zwischen Mutterschaft und Beruf stellt. Das muss doch viel genauer geprüft werden» (ebd.). Die Befürworter des Antrages verwiesen demgegenüber auf die Anfragen der Schulpflegen in Zürich und Winterthur, die bisherigen Rekurse und die im Zusammenhang mit der Besoldungsfrage zu regelnde Vikariatsfrage, weshalb auf eine Revision des Unterrichtsgesetzes nicht gewartet werden könne. Erziehungsdirektor Locher wehrte sich auch gegen den Vorwurf, dass der von Seminardirektor Zollinger eingereichte Antrag ein «blosser Verlegenheitsantrag» sei, und verwies auf eine Umfrage bei den Schulpflegen im Frühjahr, die sich in grosser Mehrzahl dahingehend geäussert hätten, «dass die verheiratete Lehrerin dem Hause obzuliegen und vom Schuldienst zurückzustehen habe» (ebd.). Für ihn gehe es hier nicht um eine Frage des Rechts, sondern der Dezenz. Es sei doch ein anderer Fall, «wenn sich eine Lehrerin verheiratet als ein Lehrer. Man spricht von Zölibat. Ist es nicht das Schönste, dass die Mutter ihre Kinder erzieht? Oder was hat sie sonst, worin die Stärke ihrer Eigenschaften und ihrer Kräfte sich mehr entfalten kann, als bei der Erziehung ihrer Kinder? Die Lehrerschaft ist gewöhnt, Pestalozzi als Ideal hinzustellen. Sie kennen das Volksbuch Lienhard und Gertrud. Die Gestalt der Gertrud zeigt uns die rechte Hausfrau» (ebd.). Trotz der geäusserten Vorbehalte sprach sich der Kantonsrat darauf mit 128 gegen 23 Stimmen für die weitere Beratung der Vorlage aus.

Zur Debatte im Kantonsrat wurde am 16., 18. und 22. November 1911 jedoch im Sozialdemokratischen Tagblatt *Grütlianer* ein Artikel veröffentlicht, in welchem der Autor sich fragte, ob nicht durch den Antrag selber «Dezenz» und «Takt» in viel höherem Masse verletzt würden als durch den Verbleib einiger verheirateter Lehrerinnen im Amte. Die Frage der «Dezenz» und des «weiblichen Takttes» sei durch die Praxis schon lange gelöst «durch die vielen Dutzende verheirateter Arbeitslehrerinnen, welche im Kanton Zürich seit langem ohne den mindesten Anstand amten; sie ist gelöst durch das niemals angetastete Recht der Lehrerin an der Mittel- und Hochschule, sich unter Beibehaltung ihres

Berufes zu verehelichen; sie ist gelöst durch die 340 verheirateten Lehrerinnen im Kanton Bern, die vielen Hunderte verheirateter Lehrerinnen in der romanischen Schweiz, die vielen Zehntausende verheirateter Lehrerinnen in Frankreich, Dänemark, Skandinavien und Nordamerika, in welch letzteren Ländern gewiss ein mindestens so strenger Massstab an die weibliche «Dezenz» gelegt wird als im Kanton Zürich. Ja, sogar die frommfidele Kaiserstadt Wien hat sich, nachdem das christlich-soziale Muckertum vorübergehend das Lehrerinnenzölibat erzwungen hatte, kürzlich von dieser mittelalterlich anmutenden Fessel befreit und den Lehrerinnen das Recht zurückgegeben, in Ehren zu minnen und zu heiraten, ohne deshalb ihres Berufes unwürdig zu werden. Sogar feudale Herren, wie der Ritter von Lindheim, namentlich aber die Ärzte, erklärten im niederösterreichischen Landtage das Eheverbot für Lehrerinnen als eine «Grausamkeit» und ein «Unrecht wider die Natur» (Grütlianer 16.11.1911, Erstes Blatt). Kritisiert wurde ebenfalls der Schluss des Votums von Regierungsrat Dr. Locher mit seinem Seitenhieb auf die verheiratete Lehrerin, welche anderer Leute Kinder in der Schule erziehe, um dafür zu Hause die eigenen zu «vernachlässigen», und dem Hinweis «auf Pestalozzis Gertrud, dieses Idealbild einer Mutter. Diese Gegenüberstellung war zwar nicht «dezent», dafür aber ein wohlfeiler Volksrednertrumpf. Herr Locher konnte sich das um so eher leisten, als Pestalozzi ja leider mehr gerühmt als gekannt ist» (ebd.).

Für Aufsehen sorgte am 16. November aber auch eine öffentliche Protestversammlung gegen das Lehrerinnenzölibat im vollständig gefüllten grossen Saal des Zürcher Volkshauses, die vom Verein für Frauenstimmrecht,³ der Union für Frauenbestrebungen, dem Gemeinnützigen Frauenverein und dem Lehrerinnenverein einberufen wurde.⁴ Dabei betonte die Hauptreferentin, Dr. Emma Graf, Lehrerin an der Höheren Mädchenschule in Bern, dass in ihrem Heimatkanton die verheiratete Lehrerin nicht bloss geduldet, sondern als ein wertvolles Glied im Schulorganismus geschätzt werde. Von den über 1100 bernischen Lehrerinnen sei ein Viertel verheiratet. Dies zum grössten Teil mit Lehrern, was die Bevölkerung gerne sehe, «denn solche Lehrerehepaare bleiben meistens den Gemeinden erhalten, die so vor häufigem Lehrerwechsel bewahrt bleiben» (Grütlianer 17.11.1911, Erstes Blatt). Erst durch die Verheiratung «wird die Lehrerin eigentlich ein Glied im Volksganzen. Ein Stand, der aus lauter Unverheirateten besteht, wird immer abseits stehen und dem Leben entfremdet werden. Endlich wird ein Mädchen sich mit ganz anderen Gefühlen, mit weit grösserem Eifer, einem Beruf zuwenden und ihn ausüben, wenn es weiss, dass durch eine Verheiratung dessen Ausübung nicht verunmöglich wird. Erst dadurch wird das Lehramt auch für die Frau so recht zum Lebensberuf» (ebd.). Emma Graf ging in ihren Ausführungen zudem auf die Behauptung ein, dass es die Kräfte einer Frau übersteige, zu-

gleich Lehrerin und Hausfrau zu sein, und bezeichnete es als sonderbar, «dass diese zarte Rücksichtnahme des Staates, um die Frau vor Überanstrengung zu schützen, sich gerade beim Lehrerberuf äussere. Dieser ‹Frauenschutz› wäre in tausend anderen Fällen eher am Platze, wo die Mutter durch die traurigen sozialen Verhältnisse unserer Zeit der Familie entzogen und ins Erwerbsleben getrieben wird» (ebd.). Im Anschluss an ihre Ausführungen und mehrere andere Voten wurde praktisch einstimmig folgende Resolution gutgeheissen: «Das bestehende Gesetz gestattet die Verheiratung der Lehrerin im Kanton Zürich. Der Regierungsrat will dieses Recht vernichten. Er verlangt von Kantonsrat und Volk das Lehrerinnenzölibat. Wir protestieren gegen diese Entrechung der Lehrerin. Die freie Selbstbestimmung über ein natürliches Recht darf ihr nicht verkümmert werden durch die drohende Entlassung aus dem Berufe, denn das ist ein Rückschritt. Die Entscheidung darüber, ob Ehe und Schuldienst sich von Fall zu Fall vereinen lassen oder nicht, muss die Lehrerin selbst treffen. Das ist würdiger und sittlicher als ein behördliches Verbot. Wir untersuchen nicht, welche Unterströmungen den Regierungsrat veranlasst haben zu einem Ansturm auf ein bestehendes Recht. Wir halten uns an seine sachliche Begründung. Und diese ist falsch. Die Erfahrungen anderer Kantone und anderer Länder mit der verheirateten Lehrerin hat sie glänzend widerlegt. Eine Ehefrau und eine Mutter ist ein Gewinn für das innere Leben der Schule und kein Unglück. Wer von der Mutterschaft der Lehrerin einen Schaden für die Dezenz befürchtet, hat ein verbogenes Moralgefühl. Anderswo hat man das Eherecht der Lehrerin erstritten und ist stolz darauf, und in Zürich will man es uns nehmen. Dagegen protestieren wir» (SLiZ 1911/12, S. 54).

Dieser Protest wurde im Februar 1912 im Kantonsrat von der sozialdemokratischen Fraktion unterstützt, wobei Pfarrer Reichen erklärte, dass die sozialdemokratische Partei das Gesetz aus prinzipiellen Gründen ablehnen werde, weil sie für die Gleichberechtigung von Mann und Frau sei. Auf die von den Befürwortern erwähnten Antworten der Schulpflegen sei kein Wert zu legen, da sie von den einzelnen Bureaus stammten «oder von Pfarrern, die den Anschluss an ihre Zeit verpassten» (Grütli-ner 20.2.1912, Zweites Blatt). Der sozialdemokratische Kantonsrat Sigg betonte zudem, dass die sozialdemokratische Fraktion die Frau, auch die gebildete, von der Abhängigkeit befreien wolle, «die sich heute in den Heiratsinseraten kundgebe, in denen die Frau sich als «goldenes Kalb» anbieten müsse. Zugleich wies er darauf hin, dass bei der Vorlage über die Lehrer-, Witwen- und Waisenstiftung die Lehrerinnen zu den gleichen Beitragszahlungen verpflichtet worden seien wie die Lehrer, mit der Begründung, dass es in Zukunft «mehr verheiratete Lehrerinnen geben [werde] und ihren eventuellen Hinterlassenen dann die Fürsorge der Stiftung zu gute komme» (ebd.). Erziehungsdirektor Locher

hielt aber trotzdem am vorgebrachten Antrag fest und vermerkte, dass im Kanton Bern und in der Westschweiz – im Gegensatz zum Kanton Zürich – verheiratete Lehrerinnen vor allem deswegen angestellt würden, «weil sie schlechter bezahlt würden als die männlichen Lehrer» (ebd.). Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Artikel 15 wurde schliesslich mit 136 gegen 54 Stimmen – in der unter Namensaufruf durchgeföhrten Abstimmung hatten auch 16 bürgerliche Kantonsräte mit Nein gestimmt (SLiZ 1911/12, S. 118) – mit folgendem Wortlaut in die Gesetzesvorlage aufgenommen: «Primar- und Sekundarlehrerinnen, die sich verehelichen wollen, sollen vor dem Abschluss der Ehe von ihrem Amte zurücktreten; über allfällige spätere Wiederaufnahme in den Schuldienst entscheidet der Erziehungsrat» (ebd., S. 113).

In der *Schweizerischen Lehrerinnenzeitung* wurde der Beschluss des Zürcher Kantonsrates darauf wie folgt kommentiert: «Was uns vor allem empört, das ist die Selbstverständlichkeit, mit der die Männer immer noch über die Frauen und ihre eigensten Angelegenheiten verfügen zu dürfen glauben, und bemüht ist, wie noch so viele Frauen – allerdings meistens diejenigen, die es nicht gerade trifft – sich das ruhig und gedankenlos gefallen lassen, ohne Widerspruch zu erheben» (SLiZ 1911/12 S. 114). Kritisiert wurde aber auch, dass der Lehrerin mit diesem Artikel, der im Widerspruch zu der modernen Gesetzgebung stehe, die Fähigkeit des selbstständigen Entscheides absolut abgesprochen werde, und dies ein Jahr nachdem die Stimmberchtigten des Kantons Zürich durch eine Verfassungsänderung der Frau die Möglichkeit verschafft hätten, sich am öffentlichen Leben zu beteiligen. Der vom Staat verlangte Rücktritt stehe vor allem in Zusammenhang mit der Absicht, für die Jungen sorgen zu wollen, die sonst stellenlos wären. Dabei werde jedoch vollständig übersehen, «dass bei der Besetzung einer Lehrstelle nur die Tüchtigkeit des Bewerbers in Frage kommen sollte und nicht sein Zivilstand. Übrigens ist mir auch nicht bekannt, dass Regierungsräte darum ihren Rücktritt nehmen, weil ein ev. Überfluss an Kandidaten vorhanden wäre» (ebd., S. 117).

Um die Annahme des Besoldungsgesetzes in der Volksabstimmung nicht zu gefährden, wurde jedoch im April 1912 beschlossen, Artikel 15 aus der Vorlage herauszunehmen und als ein eigenes Gesetz zur Abstimmung zu bringen. Das in zwei Artikel unterteilte Gesetz enthielt zudem die Bestimmung, dass die gegenwärtig im Amt stehenden Lehrerinnen davon nicht betroffen sein würden. In einem Bericht im *Pädagogischen Beobachter* erklärte H.J. Böschenstein jedoch, dass es ein Irrtum sei, wenn etliche glaubten, «irgendein Teil der Lehrerschaft hätte jetzt oder in Zukunft einen Vorteil von dem Gesetzchen zu erwarten. Die Lehrer, die wähnten, es werden dadurch Stellen für sie frei, mögen dem Material entnehmen, dass die künstlichen Lücken in die Lehrerschaft gerissen werden müssen, um einem Überschuss junger Lehrerinnen behörd-

lich geachte Warteplätze auf die Heirat zu verschaffen. Und die überproduzierten Kandidatinnen mögen vernehmen, dass die Zahl der mit dem Rechte des Ellenbogens von ihren Schwestern gesäuberteren Plätze eine verschwindend kleine ist. Zuletzt ist es doch sehr fraglich, ob dieses Mittel einem allfälligen Lehrerinnenüberschuss auf die Dauer wirklich abhelfen kann» (Pädagogischer Beobachter 1912, S. 55). Die Rechtsanwältin Dr. Anna Kramer-Mackenroth hielt wenige Tage vor der Abstimmung in einem Artikel zudem fest, dass es um die Kinder von 6–9 Jahren in der Schule viel besser bestellt wäre, «wenn Hausfrauen oder Mütter die Lehrerinnen, anstatt Lehrer oder ledige Frauen wären. Denn die Hausfrau und Mutter bekommt eigentlich erst das Auge für das, was einem Kind fehlt» (Grütlianer 26.9.1912, Zweites Blatt). Die unverheiratete Frau erziehe ein Kind nach der Theorie, die verheiratete aber nach den Beobachtungen, die sie zu Hause an den eigenen Kindern mache. Dem Erziehungsberuf kämen zudem viele Eigenschaften zugute, «die meistens erst in der Ehe gelernt werden: Nachsicht, Güte, Geduld, ein weicheres Nachfühlen der Stimmung anderer, ein Aufopfern seiner selbst für die andern, ein sich mehr anpassen usw., kurz die Ehe entwickelt eine Reihe altruistischer Eigenschaften auf die der ledige Mensch nicht kommt, die aber für die Erziehungsaufgabe von eminenter Bedeutung sind» (ebd.). Schliesslich erscheine das Gesetz aber auch vom Standpunkt der Rassenhygiene als «eine seltsame Massregel. Man sagt, dass die Intelligenz von der Mutter vererbt werde und will die begabten Frauen, die einen geistigen Beruf ergreifen, zur Sterilität zwingen? Wie reimt sich das mit dem Bestreben nach mehrwertigen Menschen zusammen, wenn es für die Fabrikarbeiterin kein Eheverbot gibt, wohl aber für die höher begabte Frau?» (ebd.)

Am 29. September 1912 wurde darauf mit 48'373 gegen 25'969 Stimmen das Gesetz über die staatlichen Leistungen an Volksschule und Lehrerbesoldungen angenommen, das Gesetz betreffend die Nichtwählbarkeit der verheirateten Frau als Lehrerin hingegen mit 39'234 gegen 36'631 Stimmen abgelehnt. Obwohl die Opposition gegen das «kleine Gesetzlein» bis zur Abstimmung angewachsen war – neben der sozialistischen Partei hatten sich auch verschiedene Versammlungen demokratischer Richtung entschieden für Ablehnung oder freie Stimmabgabe ausgesprochen (SLZ 1912, S. 387) –, wurde die Verwerfung als Überraschung gewertet. In der *Schweizerischen Lehrerzeitung* wurden als mögliche Gründe für die Ablehnung erwähnt: «Zu den prinzipiellen Gegnern gesellten sich die stets aufmarschierenden Neinsager, die jedes Gesetz verwerfen, und ohne Zweifel viele, die sich sagten, sie wollen die verheiratete Lehrerin nicht in der Schule, und dann, ohne den Stimmzettel näher zu prüfen, ihr Nein schrieben, d.h. die Nichtwählbarkeit der Ehefrau als Lehrerin verwarfen» (ebd., S. 397).

In der *Schweizerischen Lehrerinnenzeitung* wurde hingegen in einem Kommentar «Zur Abstim-

mung über das Zölibatgesetz» hervorgehoben, dass durch diesen Volksentscheid die Stellung der verheirateten Lehrerin aus einer bloss geduldeten zu einer gesetzlich gefestigten geworden sei. Zudem würden sich die Zeichen mehren, «dass wir eines Tages – und vielleicht eines nahen Tages – das Ziel erreichen, wo jede Rechtsungleichheit zwischen Mann und Frau verschwindet, wo es kein führendes Geschlecht mehr gibt, sondern nur noch führende Persönlichkeiten» (SLiZ 1912/13, S. 4).

Diese Erwartung erfüllte sich jedoch in den kommenden Jahren nicht, als zwischen 1912 und 1945 eine anhaltende Phase von Lehrer- und Lehrerinnenarbeitslosigkeit zu verzeichnen war, die während dem 1. und 2. Weltkrieg durch den grossen Bedarf an Lehrkräften für Stellvertretungen etwas gemildert wurde. Die angespannte Stellenmarktlage führte im Gegenteil dazu, dass auch in anderen Kantonen die Anstellung verheirateter Lehrerinnen zunehmend mehr zum Gegenstand heftiger Kontroversen wurde. Diese bewirkten, dass die Lehrerinnen einem grossen moralischen Druck ausgesetzt waren, bei ihrer Verheiratung «von sich aus zurückzutreten», sofern ihnen die gesetzliche Verankerung des «Lehrerinnenzölibats» ohnehin keine andere Wahl mehr liess. Was sich in der Folge jedoch veränderte, war die Argumentationsebene, indem nunmehr der Kampf gegen das Doppelverdiertum im Vordergrund stand, während die Diskussionen um das «Lehrerinnenzölibat» – zumindest verbal – in den Hintergrund rückten und später weitgehend in Vergessenheit gerieten.

1 Im alten Rom hatte die Vesta – die altitalische Göttin des Herdes und Herdfeuers – einen Rundtempel auf dem Forum mit einem ewig brennenden Feuer, das von sechs Priesterinnen, den jungfräulichen Vestalinnen, unterhalten wurde. Die Vestalinnen, deren Amtstracht die alte Brautstracht war, mussten eine symbolische Ehe eingehen, in ältester Zeit mit dem König, später mit dem Pontifex maximus. Angenommen wurden als Vestalinnen nur Mädchen zwischen sechs und zehn Jahren, die keine körperlichen Gebrechen hatten und deren Eltern, beide von freier Abkunft, noch lebten. Die Vestalinnen, die bedeutende Ehrenvorteile genossen, waren 30 Jahre zum Dienst verpflichtet und wohnten klösterlich zusammen neben dem Tempel im Atrium Vestae. Verletzung der Keuschheit wurde mit Lebendigbegraben, Verlöschenlassen des heiligen Feuers und mit Geisselhieben bestraft (dtv-Lexikon 1968, Bd. 19, S. 214).

2 In Frankreich hatten Volksschullehrerinnen schon seit langem die gleichen Rechte wie die Lehrer bezüglich Heirat und Besoldung, und auch in Ungarn, Neuseeland, Italien, Belgien, Schweden, Norwegen und Holland wurde «die Frage nach der Heiratsberechtigung der Lehrerin unbedingt bejaht» (NZZ, 10.2.1911, Zweites Morgenblatt, S. 1). In England dagegen gab es zu diesem Zeitpunkt – wegen der angespannten Stellenmarktsituation – Bestrebungen, die verheirateten Lehrerinnen aus den Schulen zu verdrängen, was von der Londoner Lehrervereinigung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass eine verheiratete Lehrerin nicht von der Fortführung ihres Amtes auszuschliessen sei, solange sie dem Amte richtig vorstehe. In Österreich allerdings war – zumindest in einzelnen Regionen – ein Zurückdrängen der verheirateten Lehrerinnen zu verzeichnen. An einer Protestversammlung im März 1910 wurde aber in Wien eine Resolution verabschiedet, in der sich eine Frauenversammlung für das uneingeschränkte Recht der Verehelichung der Leh-

rerinnen, Staats- und Privatbeamtinnen aussprach und forderte, «dass die gesetzgebenden Körperschaften baldigst im Interesse der Einzelnen, der Familien und des Staates die dem natürlichen Rechte der Frau widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen aufheben werden» (ebd.). In Preussen jedoch erklärte der preussische Unterrichtsminister 1910 in einem Erlass über die Anstellung verheirateter Lehrerinnen, «dass in Anstellungsurkunden und in Besoldungsordnungen bestimmt werden könne, dass die feste Anstellung einer Lehrerin bei ihrer Verheiratung ihr Ende erreiche, sofern nicht im örtlichen Interesse die Entlassung erst mit Schluss des Schulhalbjahres erwünscht erscheine. Die Entlassung weiter hinauszuschieben, sei nicht zulässig; doch bleibe das Recht der Schulaufsichtsbehörde, eine Lehrerin widerruflich (provisorisch) mit einer Schulstelle zu beauftragen, nicht beschränkt» (SLZ 1910, S. 471). Und 1911 wurde an der Jahressversammlung des Deutschen Lehrerinnenvereins in einer Abstimmung über die «verheiratete Lehrerin» die Verbindung von Lehramt und Ehe abgelehnt (SLZ 1911, S. 292).

3 Bereits am 9. Juni war vom Verein für Frauenstimmrecht eine öffentliche Versammlung zum Thema «Die verheiratete Lehrerin» durchgeführt worden, zu der in der *Schweizerischen Lehrerzeitung* vermerkt wurde: «Der schwache Besuch der Veranstaltung, etwa 20 Personen, zeigte, dass die weitern Kreise sich um die Frage nicht allzu stark kümmern. Von den Lehrerinnen allein wird sie nicht gelöst werden. Die Gründe für den Beschluss der Zentralschulpflege lediglich in der ökonomischen Rücksicht (junge Lehrerinnen seien billiger als verheiratete) zu suchen, wie das in der Versammlung geschah, heisst wohl die Frage zu eng fassen. Da spielen doch ganz andere Faktoren mit, sei es für, sei es gegen die Auffassung, für welche die Lehrerinnen eintreten» (SLZ 1911, S. 256). Der Verein für Frauenstimmrecht verlangte aber in einer Eingabe an den Kantonsrat, die Entfernung des vorgeschlagenen Paragraphen, «weil damit die formale Gleichheit aller Lehrkräfte vor dem Gesetz durchbrochen werde» (SLZ 1912/1913, S. 2). In der Eingabe wurde zudem bestritten, dass die physische Kraft der Lehrerin für den Doppelberuf in Schule und Haushalt nicht ausreiche. Dem wurde jedoch entgegengehalten, dass die Statistik der letzten drei Jahre zeige, «dass von 317 Lehrern 9,1%, von 117 Lehrerinnen 15,4%, jene im Durchschnitt (auf den Lehrer überhaupt) 5,7 Tage, diese 10,8 Tage wegen Krankheit Urlaub hatten» (SLZ 1911, S. 450).

4 Der Lehrerinnenverein hatte sich ebenfalls im Frühjahr an einer Versammlung mit der Frage der verheirateten Lehrerin beschäftigt und sich gegen die Aufstellung besonderer Bestimmungen ausgesprochen, weil die Leistungen der verheirateten Lehrerinnen keine Veranlassung dazu bieten und die grosse Mehrzahl der Lehrerinnen bei ihrer Heirat aus dem Schuldienst treten würden. «Wenn befürchtet wird, dass die Schule unter dem Doppelberuf von Lehrerin und Hausfrau leide, so sind Bestimmungen über Ausführung und Nebenbeschäftigung der Lehrerschaft ausreichend» (SLZ 1911, S. 256).

Literatur

Ammann, Johann: Referat über die zweite obligatorische Frage pro 1864/65: «Ist die Zahl der Primarlehrerinnen im Kanton Bern zu gross? und wenn ja, welche Schritte sollen zur Herstellung des richtigen Verhältnisses gethan werden? In: Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode. Sitzung vom 2. November 1865, S. 97–132

Bericht über die Verhandlungen der Schulsynode, Sitzung vom 2. November 1865, S. 20–31

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich, 21.9.1912: Zum Zölibatgesetz, S. 55f.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich, 18.2.1922: Zur Initiative Schweizer. Ein Epilog, S. 3f.

Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856. Bern 1880. (Collin)

Grütlianer. Sozialdemokratisches Tagblatt, 16./18.22.11. 1911: Die verheiratete Lehrerin, (Erstes Blatt)

Grütlianer. Sozialdemokratisches Tagblatt, 17.11.1911: Zürcherische Protestversammlung gegen das Lehrerinnenzölibat (Erstes Blatt)

Grütlianer. Sozialdemokratisches Tagblatt, 20.2.1912: Die Frage der Anstellung verheirateter Lehrerinnen vor dem zürch. Kantonsrat, (Zweites Blatt)

Grütlianer. Sozialdemokratisches Tagblatt, 26.9.1912: Die verheiratete Lehrerin (Zweites Blatt)

Hodel, Gottfried: «Kinder, immer nur Kinder, aber Lehrer bringt keiner!» Bildungspolitische Massnahmen zur Steuerung des Bedarfes an Primarlehrkräften in den Kantonen Bern und Solothurn zwischen 1848 und 1998. Bern 2003

Neue Zürcher Zeitung [NZZ], 10.11.2.1911 (Zweites Morgenblatt): Die verheiratete Lehrerin, S. 1f.

Rechenschaftsberichte des Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau [RB-Ag], von 1852–1895

Schulgesetz für den Kanton Aargau. Vom 1. Brachmonat 1865. In: Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, 1869, S. 19–61

Schweizerische Lehrerinnenzeitung [SLiZ], von 1896/97–1982. Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnenverein

Schweizerische Lehrerzeitung [SLZ], seit 1856; von 1856–1899 Organ des Schweizerischen Lehrervereins; seit 1990 Organ des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH

Spyri, Joh. Ludwig: Die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes am öffentlichen Unterricht in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 1873, S. 337–381

Verordnung betreffend die Wahlerneuerung öffentlicher Lehrerinnen im Falle der Verehelichung. Vom 29. April 1857. In: Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, 1857, S. 586

Verwaltungsberichte der Erziehungsdirektion des Kantons Bern [VB-Be], seit 1845